

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft
Versicherungskartellrecht – Zwischenbilanz und
Ausblick nach der GVO 2010

**Kartellrechtliche Grenzen des
Schadensmanagements in der
Versicherungswirtschaft**

Bonn, 25. September 2012

Eva-Maria Schulze

Bundeskartellamt

Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung



Bundeskartellamt

Überblick

2

- Definition Schadensmanagement
- Fallkonstellationen
- Wettbewerbsbeschränkung
 - kartellrechtlich bedenkliche Konstellationen
 - mögliche Missbrauchstatbestände

was ist Schadensmanagement (1)

3

- Versicherungsunternehmen beschränkt sich nicht auf Ausgleich des Schadens
- Versicherungsunternehmen steuert und organisiert Schadensregulierung durch Drittunternehmen

was ist Schadensmanagement (2)

4

- Beispiele:
- Beauftragung von Werkstätten, Autovermietern, Kfz-Sachverständigen, Handwerkern, Sanierungsfirmen
- Abschluss von Rahmenverträgen
- Vorteil für Versicherung: günstiger Bezug durch Mengenvorteile

Fallkonstellationen

5

- eine Versicherung schließt Rahmenverträge mit einem großen oder mehreren Drittunternehmen mit oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers (im Folgenden pars pro toto: „Werkstattbindung“)
- mehrere Versicherungen schließen individuell Rahmenverträge mit Drittunternehmen
- mehrere Versicherungsunternehmen schließen gemeinsam Rahmenverträge mit Drittunternehmen

Wettbewerbsbeschränkung (1)

6

- Wettbewerbsbeschränkung zwischen den Drittanbietern ?
- Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Versicherungen ?

Wettbewerbsbeschränkung (2)

7

- Missbrauch einer marktbeherrschenden/
marktstarken Stellung im Verhältnis zu den
Drittunternehmen?
- Missbrauch einer marktbeherrschenden/
marktstarken Stellung im Verhältnis zum nicht in
das Schadensmanagement einbezogenen
Drittunternehmen?

möglicher Kartellverstoß

8

Möglicher Kartellverstoß bei Abschluss von Rahmenverträgen durch mehrere Versicherungen gemeinsam

- § § 1 GWB ff und Artikel 101 AEUV
 - Vereinbarung
 - von Unternehmen
 - Wettbewerbsbeschränkung zumindest bewirkt

- Freistellung nach § § 2 ff GWB oder EU-Recht ?

Freistellung

9

Marktwirkung faktisch wie Einkaufskooperation

- Vers GVO:
 - grundsätzlich anwendbar,
 - aber: auf diese Konstellation nicht anwendbar, da „Beschaffungsseite“ betroffen, nicht die „Vertriebsseite“

Freistellung

10

Marktwirkung faktisch wie Einkaufskooperation
Horizontale Leitlinien:

- Rz. 194 ff: Einkaufsvereinbarungen
- bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung?
- bezweckt: Mittel zur Bildung eines verschleierte Kartells
- gemeinsame Festsetzung von Einkaufspreisen ist nicht per se bezweckte Wettbewerbsbeschränkung

Freistellung

11

Marktwirkung faktisch wie Einkaufskooperation

Horizontale Leitlinien:

- Vermutungsregelung für bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen:
- keine Marktanteile über 15%
- auf den Einkaufsmärkten und den Verkaufsmärkten
- wird Marktanteil überschritten: eingehende Prüfung erforderlich

Freistellung

12

Marktwirkung faktisch wie Einkaufskooperation

- § § 2, 3 GWB / Artikel 101 Absatz 3 AEUV
 - sind Effizienzgewinne nachweisbar (niedrigere Einkaufspreise u. ä.) ?
 - Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung?
 - Weitergabe an den Versicherten ?
 - keine Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil des Marktes

Missbrauchstatbestände (1)

13

Eine Versicherung schließt Rahmenverträge, der Versicherte hat einer „Werkstattbindung“ zugestimmt

- mögliche wettbewerbsbeschränkende Wirkung:
 - Diskriminierung durch Nichtabschluss eines Rahmenvertrags (§ 20 Absätze 1 und 2 GWB)
 - ungerechtfertigtes Vorteilsverlangen (§ 20 Absatz 3 GWB)
 - Voraussetzung: Normadressat (marktstark/relativ marktstark)

Missbrauchsaufsicht (2)

14

Eine Versicherung schließt Rahmenverträge, der Versicherte hat einer „Werkstattbindung“ nicht zugestimmt

- mögliche wettbewerbsbeschränkende Wirkung:
 - Durchsetzung (Forderung) nicht wettbewerbskonformer Geschäftsbedingungen oder Entgelte (§ 19 Absatz 4 Nr. 2 GWB)
- aber: Lauterkeitsrecht !
- aber: Versicherungsvertragsrecht !!

Missbrauchsaufsicht (3)

15

Mehrere Versicherungen schließen unabhängig voneinander Rahmenverträge

- grundsätzlich gleiche Konstellation wie wenn nur ein Versicherer dies täte
- aber:
 - Nicht-Diskriminierungsverbot grundsätzlich stärker, wenn Ausweichmöglichkeiten durch Netzwerkeffekte eingeschränkt sind

Beeinträchtigung von Geheimwettbewerb

16

Keine Veröffentlichung (intern oder extern) von:

- aktuellen
- Einzelkonditionen oder
- Konditionen, die bei entsprechender Marktkenntnis auf Einzelkonditionen schließen lassen

Zusammenfassung (1)

17

Rahmenverträge zum Schadensmanagement von mehreren Versicherungen gemeinsam

- unterfallen dem Kartellverbot des § 1 GWB/Artikel 101 AEUV
- können jedoch grundsätzlich als (unechte) Einkaufskooperation freistellungsfähig sein
- ob die Freistellungsvoraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen, müssen die Beteiligten selbst einschätzen

Zusammenfassung (2)

18

Rahmenverträge einer Versicherung mit einem oder mehreren Drittanbietern können - je nach Fallkonstellation -

- den Tatbestand der Forderung ungerechtfertigter Vorteile (§ 20 Absatz 3 GWB) erfüllen, wenn ein Versicherungsunternehmen wenigstens marktstark ist
- den Tatbestand der Diskriminierung gegenüber nicht am Schadensmanagement beteiligten Drittunternehmen erfüllen (§ 20 Absatz 1 und 2 GWB)

Zusammenfassung (2)

19

Rahmenverträge einer Versicherung mit einem oder mehreren Drittanbietern können - je nach Fallkonstellation -

- gegen Lauterkeitsbestimmungen
- oder Versicherungsvertragsrecht

verstoßen, wenn der Versicherungsnehmer keine Werkstattbindung vereinbart hat und zur Inanspruchnahme einer Vertragswerkstatt gedrängt wird

Zusammenfassung (3)

20

- Veröffentlichungen von Entgelten der Drittunternehmen kann den Geheimwettbewerb beeinträchtigen (Verstoß gegen § 1 GWB):
 - zwischen den Sachverständigen/Werkstätten usw.
 - zwischen den Versicherungen

Fachkreis Versicherungsrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Eva-Maria Schulze

Bundeskartellamt

Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung